

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

## Stellungnahme

### Zur mündlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe (Drucksache 16/6059)

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bedankt sich beim Sozialpolitischen Ausschuss für die Möglichkeit einer Anhörung zum Gesetzesentwurf zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) und nimmt gerne dazu wie folgt Stellung:

#### Grundsätzliches

Im Rahmen der Anhörung durch das Sozialministerium hatte sich die Liga der Freien Wohlfahrtspflege schon zum Gesetzesentwurf geäußert. Der nunmehr vorgelegte Entwurf enthält kleinere begrüßenswerte Änderungen.

Gleichwohl ist aber immer noch festzuhalten, der Gesetzesentwurf die bundesgesetzlichen Vorgaben abschwächt, ändert und wesentliche Anforderungen, die dem Ausführungsgesetz vorbehalten sein sollten, nicht enthält, so dass dem Gesetzesentwurf nicht zugestimmt werden kann.

So sollen die schon immer von der Liga kritisierten Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder und die Landesförderung nach § 34 HKJGB der Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

Durch das Fehlen dieser wichtigen Inhalte und das Verlagern auf die Rechtsverordnungsebene werden die maßgeblich am Gesetzesverfahren Beteiligten in ihrer Einflussnahme beschnitten, auch wenn nunmehr die betroffenen Verbände etc. vor Erlass der Rechtsverordnung angehört werden sollen (vgl. § 34 Abs. 2 HKJGB).

Des weiteren fehlen nähere Ausführungen zum Bildungs- und Erziehungsplan sowie zur dringend notwendigen Schulkinderbetreuung.

Von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird insbesondere die Schwächung der Position des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) und damit einhergehend auch der Jugendhilfeausschüsse bemängelt. Der LJHA sollte insbesondere zum Schutz von Kinder und Jugendlichen und sonstigen grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinienkompetenz haben. Die Bildung von Fachausschüssen sollte für den LJHA und die Jugendhilfeausschüsse im Sinne der vom § 4 SGB VIII geforderten Kooperation verpflichtend sein.



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege fordert die Streichung der „sonstigen geeigneten Träger“ in § 19 Abs. 1, Nr. 4 HKJGB. Ein Ergebnis der vorangegangenen Anhörung und der Kritik der Liga der Freien Wohlfahrtspflege war die Streichung der „sonstigen freien Träger“ bei der Leistungserbringung in § 3 HKJGB. Konsequenterweise dürfen derartige Träger dann auch nicht nach § 19 HKJGB gefördert werden, zumal sie scheinbar noch nicht einmal geeignete Jugendhilfeträger sein müssen und völlig unregelt bleibt, wer deren Geeignetheit im Sinnes der §§ 74ff SGB VIII überprüft.

Zu den einzelnen Regelungen bezieht die Liga der Freien Wohlfahrtspflege wie folgt Stellung:

## **Zu § 1, Abs.1, Satz 4:**

Die Aufnahme des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt wird von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt. Wie allerdings das Land Hessen als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V. m. § 7 Abs. 2 SGB VIII und damit das zuständige Ministerium dieser Aufgabe nachkommen will bleibt völlig unklar. Im Rahme der Anhörung zum Schutz von Kindern vor Kindesmisshandlung und Vernachlässigung hat die Liga der Freien Wohlfahrtspflege diverse Vorschläge zur Verbesserung von niedrigschwelligen Angeboten sowie von Betreuungs- und Erziehungsangeboten bis hin zur mit der Jugendhilfe kooperierenden Ganztagschule gemacht. Im Sinne der betroffenen jungen Menschen sind nunmehr dringend Aktivitäten von Seiten des Landes gefordert.

## **Zu § 2:**

Die Beteiligung von jungen Menschen und Familien wird begrüßt. Wie eine derartige angemessene Beteiligung konkret aussehen soll, lässt das Gesetz leider offen.

## **Zu § 4:**

Die Aufgaben des Landes erscheinen im Licht der in diesem Gesetzesentwurf noch weiter heruntergefahrenen Steuerung allzu programmatisch.

## **Zu § 6 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 Satz 4:**

Sowohl beim Jugendhilfeausschuss als auch beim Landesjugendhilfeausschuss ist die Verpflichtung mindestens zweifach Ausschüsse zu bilden, durch eine Kann-Vorschrift ersetzt worden.

Wir fordern stattdessen eine Wiederherstellung der „Soll-Vorschrift“ zur Bildung von Fachausschüssen. In den Fachausschüssen findet die gem. § 4 Abs. 1 SGB VIII geforderte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern statt. Das Land Hessen erfüllt durch die Arbeit in den Fachausschüssen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 HKJGB und sollte sich Selbstverpflichtung zur qualifizierten Arbeit in den Fachausschüssen auferlegen.



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

## Zu § 8 Abs. 1, Satz 1:

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bittet zu erwägen, ob die Förderung der schulischen Integration mit aufgenommen werden könnte. Im Sinne der immer notwendiger werdenden Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule (siehe z.B. 12. Kinder- und Jugendbericht) erscheint die Aufnahme hilfreich.

## Zu § 8 Abs. 1 Satz 2:

Auch die - nicht begründete - Streichung der fachlichen Richtlinien kann nicht hingenommen werden. Es bleibt offen, wie das Land Hessen seine Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HKJGB durch bloße Empfehlungen erfüllen will. Gerade in Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung und Vernachlässigung sind einheitliche Standards sowie Diskussionen auf breiter politischer und öffentlicher Ebene erforderlich.

## Zu § 9:

Nicht begründet und nicht nachvollziehbar ist, warum erfahrene Frauen aus dem Bereich der Mädchenarbeit und der LAG Hessischer Frauenbeauftragter als stimmberechtigte Mitglieder gestrichen wurden. Die Vertreterin der LAG Hess. Frauenbeauftragter soll lediglich beratendes Mitglied sein und die Mädchenarbeit vertreten. Gerade die speziellen Angebote unserer Einrichtungen für benachteiligte Mädchen sind dringend notwendig und bedürfen des politischen Gehörs. Wir bitten das Land Hessen, die Vertretung durch die erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit wieder mit aufzunehmen.

## Zu § 12:

Gemäß § 13 Abs. 5 AG-KJHG sollen Jugendamt und Landesjugendamt Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung bilden und die freien Träger sind zu beteiligen. Diese Verpflichtung ist im vorliegenden Gesetzesentwurf entfallen und durch eine nicht näher definierte Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ersetzt worden. Wie die Beteiligung nun stattfinden soll ist unklar. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege würde eine klare Vorgabe des Landes begrüßen.

Außerdem wird die Jugendhilfeplanung bezüglich jungen Frauen und Mädchen nach § 13 AG-KJHG weiterhin als notwendig erachtet.

## Zu § 15 Abs. 4 a.E.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bittet das Land Hessen folgende Regelung anzuführen:

*„Der Träger und die Leitung der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform sind berechtigt Vertreter des (Spitzen)verbandes hinzuziehen.“*

## Zu § 16:

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege fordert die Einfügung der Sätze: „ Die Maßnahmen der Fortbildung und Fachberatung der freien Träger bleiben unberührt. Die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur ist dabei zu achten.“

Die derartige Selbständigkeit der freien Träger ist in § 4 Abs.1, Satz 2 SGB VIII festgelegt und sollte an dieser Stelle noch einmal klargestellt werden.

## Zu §§ 19 und 20:

In Abänderung des § 20 AG-KJHG enthalten die §§ 19 und 20 HKJGB hinsichtlich der Landesförderung nur noch eine „Kann-Regelung“. Dies entspricht nicht § 82 SGB VIII, wonach die oberste Landesbehörde die dort genannten Bereiche zu fördern „hat“. Die dort genannten Bereiche sind die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der gleichmäßige Ausbau von Angeboten und Einrichtungen sowie und die Unterstützung der Jugendämter und der Landesjugendämter. Das Land Hessen bleibt weit sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Förderverpflichtung hinter den bundesgesetzlichen Vorgaben zurück. Der Schutz und die Unterstützung von hilfebedürftigen jungen Menschen und deren Familien sind ein wichtiges sozialstaatliches Anliegen und die verlässliche Unterstützung des Landes Hessen weiterhin dringend notwendig. Dies erstreckt sich auch auf die Angebote und Hilfen für Mädchen und junge Frauen zum Abbau von Benachteiligung.

Aus diesen Gründen fordert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Übereinstimmung mit § 82 SGB VIII die Aufnahme der Verpflichtung zur Förderung und eine nähere inhaltliche Ausgestaltung der dort genannten Aufgaben durch das Land.

## Zu § 19 Abs. 1, Nr. 4

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege fordert konsequenterweise die Streichung der „sonstigen geeigneten Träger“, die nach dem Gesetzesentwurf genauso wie die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden sollen.

Die Gesetzesbegründung erklärt die Aufnahme von sonstigen geeigneten Trägern nicht. Wer sollen diese Träger sein und unter welchen Voraussetzungen wird eine „Geeignetheit“ festgestellt?

Insbesondere ist die Vereinbarkeit mit § 74 SGB VIII nicht sichergestellt.

Danach ist eine Voraussetzung für die Förderung die Gemeinnützigkeit.

Hinsichtlich der außerschulischen Jugendbildung schließt § 37 HKJGB daher folgerichtig Träger/Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausdrücklich aus.

Des Weiteren ist eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe für die Förderung notwendig. Nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 1, Nr.4 HKJGB scheinen auch Träger die nicht auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, förderungsfähig zu sein.

Hinzu kommt, dass bei einer auf Dauer angelegten Förderung in der Regel die Notwendigkeit einer Anerkennung erforderlich ist. Gerade durch die Anerkennung und das Betriebserlaubnisverfahren, dem die freien Jugendhilfeträger unterliegen, wird die fachlich qualifizierte Arbeit und der staatliche Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (vgl. u.a. § 15 HKJGB) sichergestellt.



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Es ist nicht gerechtfertigt, warum andere Träger, die diesen gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ebenso wie die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden sollten.

## Zu § 30:

Die Erstellung eines Bedarfsplans wird begrüßt. Dieser sollte in die Sozialberichterstattung mit einfließen. Allerdings trifft § 30 keine Regelung, wie der Bedarfsplan ermittelt werden soll. Mangels einheitlicher Kriterien sind erhebliche Unterschiede in Hessen zu befürchten. Auch ist unklar, wie die Zusammenarbeit mit den freien Trägern gestaltet werden soll und was bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedarfe passiert. Die Verpflichtung, Plätze gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII vorzuhalten, findet leider keine Erwähnung. Diese Plätze können im Übrigen nicht in Zusammenarbeit mit den freien Trägern ermittelt werden, da es sich entweder um personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten handelt bzw. diese Erziehungsberechtigten noch einen Platz suchen. Für Erziehungsberechtigte, die einen Platz suchen, fehlt im Gesetzentwurf auch eine Regelung zur Umsetzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII.

## Zu §§ 32 und 34:

Derart wichtige Regelungen, wie die Mindestvoraussetzungen und die Landesförderung, einer Rechtsverordnung vorzubehalten und damit dem Landtag und einer Anhörung zu entziehen, wird ausdrücklich bedauert. Nicht nur von Seiten der Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände, sondern auch von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ist immer wieder auf die notwendige Verbesserung der Mindestvoraussetzungen hingewiesen worden.

Wiesbaden, den 21.11.2006

Peter Deinhart  
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises  
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de